

**Nr.: 321/2022**

■ <b>Dezernat</b>	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	10.10.2022
■ <b>Beteiligung</b>	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Kiesewetter, Andreas	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1475	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	15.11.2022
Kreistag	öffentlich	23.11.2022

### **Tagesordnungspunkt**

## **Änderung der Abfallwirtschaftssatzung 2023**

### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der am 19. Oktober 2022 beschlossenen Gebührenkalkulation die vorgeschlagene Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach. Der in Kauf genommene, nicht durch Gebühren gedeckte Verlust in Höhe von 170.000 EUR soll durch Erträge aus der Schlackeaufbereitung gedeckt werden.

## Bezug zum Wirtschaftsplan

---

■ **Klimawirkung:**  positiv  neutral  negativ  keine

■ **Personelle Auswirkungen:**  nein  ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**  nein  ja,

**im Erfolgsplan**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

**im Vermögensplan**

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
€	€	€	

### Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2022	2023	2024	2025	ab 2026
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach wurde am 20.11.2019 neugefasst und zuletzt durch die 1. Änderungssatzung vom 18.11.2020 und 2. Änderungssatzung vom 01.12.2021 geändert. Da der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eine jährliche Gebührenkalkulation durchführt, sind die in der Änderungssatzung (Anlage 1) festgelegten Gebührensätze zwingend an die neu kalkulierten Beträge anzupassen.

Am 19.10.2022 hat der Kreistag die vorgelegte Gebührenkalkulation mit der Maßgabe beschlossen, dass die Preissteigerungsrate für die Deponienachsorge-Rückstellung bei 1,4 % belassen wird und dadurch die geplanten bzw. kalkulierten Aufwendungen auf 34.895.730 EUR reduziert werden. Darauf basierend und unter Inkaufnahme eines Verlustes in Höhe von 170.000 EUR wurde beschlossen, dass die Gebührenerhöhung durchschnittlich 25 % betragen soll.

Auf dieser Basis und entsprechend des Beschlusses vom 19.10.2022 wird vorgeschlagen, die 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Im Zuge dieser jährlichen Änderung der Abfallwirtschaftssatzung werden auch inhaltliche oder formelle Anpassungen vorgenommen:

Im Laufe der Zeit treten deutlich vermehrt neue Behältergestellungen aufgrund von Beschädigungen auf, welche schuldhaft durch die Bürger verursacht werden. Daher wurden § 24a sowie die Anlage 2 erweitert und neu strukturiert. Die Gebühr für eine neue Auslieferung eines Restmüllgefäßes ist zu splitten, da Neuauslieferung nicht in allen Fällen aufgrund einer verschuldeten Beschädigung erfolgen.

Die Änderungssatzung ist textlich auf die neuen Wortlaute des betroffenen Absatzes in den jeweiligen Paragraphen reduziert. In der beiliegenden ‚Synopsis ALT – NEU‘ (s. Anlage 2) sind die Änderungen zu den bisherigen Formulierungen wiedergegeben und farblich markiert. Außerdem sind die Änderungen in der Spalte „Kommentar/Hinweis“ erläutert. Ergänzt wird die Synopse durch die Gebührenübersicht mit der Gegenüberstellung der Jahre 2022 und 2023 (s. Anlage 3).

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent I

---

Dr. Silke Bienroth  
Betriebsleitung

### ■ Anlagen

- 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach
  - Synopse ALT – NEU (weitere Erläuterungen; Änderungen gekennzeichnet)
  - Gebührenübersicht 2022/23
-

